



Beschäftigung von Pensionierten

Geschätzte Leserin, geschätzter Leser

Immer öfter werden Arbeitsverhältnisse über das Pensionsalter des Arbeitnehmers hinaus in einem Teilzeitpensum weitergeführt. Dies hat für beide Vertragsparteien positive Auswirkungen. Der Arbeitnehmer profitiert von einem weiterhin geregelten Wochenrhythmus, verdient weiterhin einen (Teil-) Lohn, erhöht sein Guthaben bei der Altersvorsorge und der Arbeitgeber kann auf einen erfahrenen Mitarbeiter zurückgreifen. Bei der Anstellung oder Weiterbeschäftigung von Arbeitnehmenden, die das ordentliche AHV-Alter bereits erreicht haben, sind aber insbesondere hinsichtlich der Sozialversicherungen einige Punkte zu beachten.

Es stellen sich verschiedene Fragen von der Notwendigkeit des Abschlusses eines neuen Vertrages über die Sozialabgaben bis hin zur Dauer der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Auf den letzten Punkt ist besonderes Augenmerk zu richten, da das Risiko einer längeren Erkrankung mit zunehmendem Alter ansteigt. Falls der Arbeitgeber eine Krankentaggeldversicherung zu Gunsten der Arbeitnehmenden abgeschlossen hat, sind die Versicherungsbedingungen genau zu prüfen.

Im vorliegenden Schwerpunkt wollen wir Ihnen einen Überblick über das Thema der Beschäftigung von Arbeitnehmenden über das gesetzliche Rentenalter hinaus verschaffen und Ihnen die gesetzlichen Bestimmungen näherbringen.

Daniela Beck